

## **Richtlinien für die Ausschreibung des Nutzungsrechts zum Aufbau und Betreiben einer Strandbar am Strand der Gemeinde Graal-Müritz**

### Gegenstand der Vergabe

1. Vergabe zum Aufbau und Betreiben einer mobilen (abbaubaren) Strandbar bis zu einer Maximalgröße von 50 m<sup>2</sup>, einschließlich aller Nebenanlagen.
2. Standort Strandbereich **34 bis 35 – Seeblick** – der Gemeinde Graal-Müritz bzw. Standort Strandbereich **5 bis 6 – Strandstraße** – der Gemeinde Graal-Müritz
3. Der Verkauf beschränkt sich auf alkoholische- und alkoholfreie Getränke und Imbissverkauf (ausgenommen ist der Verkauf von Speiseeis).
4. Die Verwendung von Mehrweggeschirr oder biologisch abbaubarem Geschirr wird vorgeschrieben.
5. Nutzungszeitraum sind **die Jahre 2022 bis 2024**, mit Option der Verlängerung um weitere 3 Jahre (bei Einhaltung der Vergabekriterien).  
Im Zeitraum vom 15.06. – 15.09. des Jahres hat ein Betreibungsgebot, eine durchgehende Betreuung, ausgenommen Tage bei schlechter Witterung, zu erfolgen. Für die Sondernutzung wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Leistung wird in diesem Zeitraum zu einem jährlichen Festpreis in Höhe von 3.440,00 €/brutto ausgeschrieben. Die Zahlung des Entgeltes soll in 2 Raten(15.07. / 15.08.) erfolgen.  
Eine zusätzliche Nutzung ist im Zeitraum vor dem 15.06., ab 1. April, und nach dem 15.09., bis 15. Oktober, möglich. Ein frühzeitigerer Beginn ab 01. April bzw. eine Verlängerung bis 15. Oktober eines Jahres sind anzuzeigen und unter Zahlung eines zusätzlichen Nutzungsentgeltes in Höhe von 37.-€ brutto/Tag möglich.
6. Möglichkeiten für Wasserversorgung/Abwasserentsorgung sowie für Stromversorgung müssen durch den Betreiber gewährleistet werden. Die Aufbewahrung und Entsorgung des Abwassers ist nachzuweisen.
7. Entsorgungsmöglichkeiten müssen in ausreichender Anzahl bereitgehalten werden. Verpackungsmaterial sowie biologisch abbaubares Geschirr ist zurückzunehmen und vom Betreiber zu entsorgen. Es ist nachzuweisen, wie die weitere Entsorgung der gesammelten Abfälle erfolgt.
8. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts an Dritte wird ausgeschlossen und führt zu sofortiger Kündigung. Soweit sich ein Bewerber Dritter bedient, ist dies nur im Rahmen von sozialpflichtigen Arbeitsverhältnissen und/oder geringfügigen Beschäftigungen i.S.v. § 8 Abs. 1 und 2 SGB IV, bei Einhaltung sämtlicher gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zulässig.

folgende Unterlagen bzw. Voraussetzungen müssen vom Bewerber abgefordert werden:

1. Schlüssiges Konzept mit mindestens folgendem Inhalt:
  - Darstellung eines ausführlichen betrieblichen und touristischen Konzept
  - Darstellung eines Bewirtschaftungs- und Ausschankkonzeptes
  - Darstellung und mögliche Nachweise zur Logistik  
(Belieferung, Möglichkeit Waren vor Ort zu lagern/abzustellen, vom Veterinäramt abgenommene Lager- und Kühlmöglichkeiten, Einfluss auf die örtl. Verkehrssituation)
  - Gewährleistung zur Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften
  - Optische Darstellung der Strandbar
  - Aufstellung und Nachweis über Wasserversorgung/Abwasserentsorgung und Stromversorgung
  - Darstellung und Nachweis zur Bereithaltung von Entsorgungsmöglichkeiten, Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit sowie Sauberkeit und Ordnung
  - Darstellung bzw. Nachweis über die notwendige Reinigung des Mehrweggeschirrs
  - Sortimentsdarstellung
2. Kurzer Lebenslauf, Nachweis der Sachkunde und berufliche Erfahrungen bei der Urlauberversorgung in touristischen Regionen
3. Baugenehmigung\*
4. Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate
5. Gewerbeanmeldung\*
6. Gaststättenerlaubnis\*
7. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt, nicht älter als 3 Monate  
(bei juristischer Person für die Gesellschaft sowie für den/die geschäftsführenden Gesellschafter)
8. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister  
(bei juristischer Person für die Gesellschaft sowie für den/die geschäftsführenden Gesellschafter)
9. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
10. Referenzen zu früheren Tätigkeiten, in Bereichen, die mit der Strandversorgung vergleichbar sind

\*Die Vorlage dieser Unterlagen genügt möglicherweise nach erfolgter Zuschlagserteilung, aber vor Vereinbarungsabschluss.